

(Bezeichnung des Vereines)

(Name des Antragstellers)

(Anschrift)

(PLZ)

(Ort)

**Dieses Ansuchen ist bis spätestens
30.Oktober des laufenden Jahres bei der
Stadtgemeinde Scheibbs einzubringen.**

An die
Stadtgemeinde Scheibbs
Rathausplatz 1
3270 Scheibbs

Betrifft: Ansuchen um Gewährung einer Subvention

Der gefertigte Verein ersucht gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur, Sport und Soziales, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Oktober 2002, um Gewährung einer Förderung **für das Jahr** .

Art der Förderung: (zutreffendes Feld bitte ankreuzen)

In Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe

In Form einer Sachleistung

Förderungszweck: (zutreffendes Feld bitte ankreuzen)

Unterstützung der laufenden Tätigkeiten (Veranstaltungssubvention)

einmalige Anschaffungen größeren Umfangs, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten des Förderwerbers erforderlich sind

für regionale Veranstaltungen

Durchführung von überregionalen Veranstaltungen wie Meisterschaften und Veranstaltungen mit Internationaler Beteiligung

(Veranstaltungssubventionen)

Dem Ansuchen werden entsprechend dem Punkt IV der Richtlinien folgende Unterlagen beigelegt:

-
-
-

Bitte auch um Bekanntgabe von Veranstaltungsterminen in den nächsten Monaten wegen Veröffentlichung in der Veranstaltungsvorschau. Eventuell auch rechtzeitiger Hinweis auf besondere Vereinsveranstaltungen, Jubiläen etc.

Name und Anschrift des Obmannes/ der Obfrau:

Name:

Adresse:

Plz: Ort:

Tel.Nr.:

E-Mail:

Bankverbindung: KontoNr.: Blz.:
Geldinstitut:

Das Ansuchen kann per Post, per FAX /42511/66, per E-Mail (stadtamt@scheibbs.com) oder persönlich im Rathaus (Briefkasten befindet sich am Rathaustor) übermittelt werden.

Scheibbs, am . . 200

Der Obmann bzw. der zeichnungsberechtigte
Funktionär:

(Unterschrift)

RICHTLINIEN DER STADTGEMEINDE SCHEIBBS FÜR DIE VERGABE VON FÖRDERMITTELN IM BEREICH KULTUR, SPORT UND SOZIALES (SUBVENTIONEN)

I.- Förderungswerber

- 1) *Förderungswerber können sein:*
 - a) *Vereine*
 - b) *Personengruppen ohne Vereinscharakter*
 - c) *Einzelpersonen*
- 2) *Die Förderungswerber müssen ihren Sitz und hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gebiet der Stadtgemeinde Scheibbs haben.*
- 3) *Die Tätigkeit der Förderungswerber muss auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der sozialen Wohlfahrt sowie der Gemeinschaftspflege, oder im Interesse der Stadtgemeinde Scheibbs liegen.*
- 4) *Ausnahmen von den nach Abs. 1-3 erforderlichen Bedingungen können gewährt werden, wenn*
a; *der Förderungswerber seinen Sitz nicht im Gemeindegebiet von Scheibbs hat, seine Tätigkeit sich jedoch ausschließlich oder überwiegend auf das Gemeindegebiet von Scheibbs erstreckt.*
b; *die Aktivitäten des Förderungswerbers auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der sozialen Wohlfahrt, der Wissenschaft sowie der Gemeinschaftspflege mit unzumutbarem finanziellen Aufwand verbunden sind und der Förderungswerber aus keinem anderen Titel von der Stadtgemeinde Scheibbs Mittel erhalten kann.*

II - Arten der Förderung

- 1) *Die Förderung erfolgt in Form*
a; *einer nicht rückzahlbaren Beihilfe*
b; *als Sachleistung*

III – Förderungszweck

- 1) *Förderungen können gewährt werden für*
a; *Unterstützung der laufenden Tätigkeit (Verwaltungssubventionen).*
b; *einmalige Anschaffungen größeren Umfangs, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Förderungswerbers erforderlich sind*
c; *für regionale Veranstaltungen*
d; *Durchführung von überregionalen Veranstaltungen wie Meisterschaften und Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung (Veranstaltungssubventionen).*

IV – Erfordernisse

- 1) **a;** *Die im P I genannten Förderungswerber haben ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien für das laufende Jahr bis spätestens 30. Oktober bei der Stadtgemeinde Scheibbs einzubringen.*

b; Eine Ausnahme von der in lit. a angegebenen Frist zur Einreichung eines Förderungsansuchens kann in begründeten Einzelfällen bewilligt werden.

- 2) **a;** Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der Förderungswerber seinen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Scheibbs gegenüber nachkommt.
- 3) Dem Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist bei zuschließen:
a; ein Bericht über die Tätigkeit des letzten Jahres, aus dem die Förderungswürdigkeit zu ersehen ist.
b; ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenzusammenstellung über die geplanten Aufwendungen und die Finanzierung derselben.
c; Auf Verlangen der Stadtgemeinde ist die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.
- 4) Bei durch die Stadtgemeinde Scheibbs geförderten Veranstaltungen ist auf Plakaten und Einladungen das Logo von Scheibbs – Kulturservice - zu verwenden.

V- Verfahren

- 1) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt grundsätzlich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs über Vorschlag der Ausschüsse für „Kultur und Bildung, Wirtschaft und Tourismus“ sowie „Gesundheit und Sport, Soziales und Generationen“ (2 x im Jahr).
- 2) Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, welche im Falle einer Ablehnung die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 3) Gegen die zustimmende oder ablehnende Erledigung des Förderungsansuchens ist kein Rechtsmittel zulässig.

VI- Umfang der Förderung

- 1) Die Förderungsmittel werden von der Stadtgemeinde Scheibbs als Trägerin von Privatrechten zur Verfügung gestellt und ist ihr Umfang durch Beschlussfassung des Voranschlages und Nachtragsvoranschlages festgelegt.
- 2) Förderungen dürfen nur insoweit und in jenem Umfang bewilligt werden, als Mittel im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind.
- 3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch die Vergabe von Förderungsmitteln beschließen, durch die Budgetmittel kommender Jahre belastet werden.

VII- Widerruf der Förderung

- 1) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn
a; das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde.
b; die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

VIII.- Evidenthaltung der Vereine

- 1) *Die geförderten Vereine sind bei der Stadtgemeinde Scheibbs, (Kulturabteilung) zumindest auf die Dauer von fünf Jahren evident zu halten.*
- 2) *Die Vereine haben zu diesem Zweck den Namen und die Anschrift des vertretungsbefugten Funktionärs (Funktionärin), jeden Wechsel in der Person desselben und die Kontonummer, auf die Förderungsmittel einzuzahlen sind, bekannt zu geben.*

IX.- Wirksamkeitsbeginn

- 1) *Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 21. Dezember 2009 ab 1. Jänner 2010 in Kraft. Die Richtlinien treten mit 31. Dezember 2012 außer Kraft, wenn nicht eine Verlängerung durch Gemeinderatsbeschluss erfolgt.*
- 2) *Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängige Förderungsansuchen sind unter Anwendung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.*

Scheibbs, am 22. Dezember 2009

Der Bürgermeister:

(Christine Dünwald)